

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen und Stabsstellen des Bundesministeriums für
Justiz
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice
Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin

Savina.KALANJ@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302920
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
team.pr@bmj.gv.at zu richten.

die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhand
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vermap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk

Geschäftszahl: 2020-0.856.607

Handels- und Kooperationsabkommen EU-UK; Vergaberecht; Rundschreiben

Die Stabsstelle Vergaberecht im Bundesministerium für Justiz teilt zum Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und

Nordirland andererseits, ABl. Nr. L 444 vom 31.12.2020 S. 14 (im Folgenden: EU-UK-Abkommen) mit:

1. Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Vorzustellen ist, dass das Vereinigte Königreich mit 1. Jänner 2021 dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement; im Folgenden „GPA“) der WTO beigetreten ist¹. Im Anwendungsbereich dieses Abkommens haben die EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich einander den Marktzutritt bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu gewähren.

2. Wesentliche Inhalte des EU-UK-Abkommens

Das EU-UK-Abkommen enthält überblicksweise die folgenden Regeln zum öffentlichen Beschaffungswesen in Titel VI und dem dazugehörigen Anhang „PPROC-1“ (S. 179ff. und S. 869ff. des Abkommens):

- Die Art. I bis III, IV Abs. 1 lit. a, IV Abs. 2 bis 7, VI bis XV, XVI Abs. 1 bis 3, XVII und XVIII des GPA, sowie die Anhänge jeder Vertragspartei der Anlage I zum GPA werden als Bestandteil in diesen Titel übernommen; auf diese und die in Anhang PPROC-1 Abschnitt B (siehe sogleich) angeführten Beschaffungen finden die zusätzlichen Regeln Anwendung.
- Das Abkommen erfasst darüber hinaus auch weitere Beschaffungen, die in Anhang PPROC-1 Abschnitt B angeführt sind, so etwa bestimmte Beschaffungen von Sektorenauftraggebern im Bereich von Gas, Wärme und Elektrizität und des weiteren die Vergabe von Dienstleistungen des Gastgewerbes, Dienstleistungen von Speisen, Getränkediensleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen von Immobilien auf Honorar- oder Vertragsbasis, von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen und Bildungsdienstleistungen.
- Erfasste Beschaffungen sind „nach Möglichkeit elektronisch“ abzuwickeln; eine elektronische Vergabe liegt vor, wenn Bekanntmachungen, Ausschreibungsunterlagen und die Aufforderung zur Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei sind grundsätzlich allgemein verfügbare Informations- und Kommunikationsmittel zu nutzen. Der Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen hat in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gesetzgebung zu erfolgen.

¹ https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm (Zugriff am 2. Februar 2021).

- Zentrale Bekanntmachung und Bekanntgabe kostenlos auf einer einzigen Website (für die EU: TED, für das UK: die „contracts finder“ Website: <https://www.gov.uk/contracts-finder>).
- Auftraggeber dürfen nicht alle Nachweise sofort verlangen, außer das ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig.
- Verlangen von Erfahrung im „Inland“ (EU/UK) ist nicht zulässig.
- Zugang zu Anbieterregistrierungssystem ist zu ermöglichen.
- Ausreichender Wettbewerb bei „beschränkten“ Vergabeverfahren ist sicherzustellen.
- Ergänzend zu Art. XV:6 GPA gilt, dass der Auftraggeber bei Angeboten mit ungewöhnlich niedrigem Preis „nachprüfen kann, ob Subventionen in den Preis eingeflossen sind“.
- Auftraggeber können ökologische, arbeitsbezogene und soziale Erwägungen berücksichtigen, sofern diese mit den übrigen Bestimmungen vereinbar sind und sie in der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt sind.
- Inkorporierung verschiedener Rechtsschutzregeln: Voraussetzungen für Mitglieder von Vergabekontrollbehörden, einstweilige Verfügungen, grundsätzliche Unzulässigkeit des Vertragsabschlusses vor Entscheidung, Stillhaltefristen, Korrekturmaßnahmen, Schadenersatz, Sicherstellung der Effektivität.
- Inländerbehandlung von im (jeweiligen) „Inland“ niedergelassenen Anbietern vorbehaltlich der Sicherheitsausnahmen und allgemeinen Ausnahmen nach Art. III GPA.
- Regeln für Änderungen und Berichtigungen von Anhang PPROC-1 Abschnitt B.
- Jährliche statistische Verpflichtungen vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit.

3. Abkommen über den Austritt UK

Zusätzlich zum EU-UK-Abkommen darf auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. Nr. L 29 vom 31.01.2020 S. 7 (im Folgenden: EU-UK-Austrittsabkommen), verwiesen werden. Dieses enthält in Titel VIII (Art. 75 bis 78) Bestimmungen hinsichtlich laufender Vergabeverfahren (vgl. zum Ablauf des Übergangszeitraumes mit 31. Dezember 2020 Art. 126 des Abkommens), welche ebenso zu berücksichtigen sind. Nach diesen Bestimmungen gelten für vor dem Ablauf des 31. Dezember 2020 eingeleitete Vergabeverfahren die bisherigen Bestimmungen weiter (inklusive Primärrecht und Rechtsschutz, erfasst auch zu diesem Zeitpunkt bestehende Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme). Unberührt von diesen Übergangsregelungen bleiben die Regelungen der Union oder des Vereinigten Königreichs

ua. auf dem Gebiet der Erbringung von Dienstleistungen und der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

4. Behandlung von UK außerhalb der genannten Abkommen

Außerhalb der Anwendungsbereiche der bisher genannten Abkommen kann das Vereinigte Königreich wie ein sonstiger Drittstaat, mit welchem kein Freihandelsabkommen besteht, behandelt werden (vgl. dazu allgemein die Mitteilung der Kommission zu Leitlinien zur Teilnahme von Bieterinnen und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt C(2019) 5494²). Insbesondere besteht daher keine Verpflichtung, in diesen Bereichen Unternehmen aus dem UK zu innerstaatlichen Vergabeverfahren zuzulassen. Wird jedoch ein Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich zu einem Vergabeverfahren zugelassen, ist ua. zu beachten, dass die einschlägigen Nachweise gemäß Anhang IX des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. Anhang V des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 bis zur (bereits in Aussicht genommenen) Aufhebung dieser Bestimmungen weiter zu akzeptieren sind.

Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, sind vom EU-UK-Abkommen nur im Rahmen des GPA erfasst³, während das EU-UK-Austrittsabkommen ganz grundsätzlich auch solche Verfahren erfasst⁴. Das bedeutet für ab dem 1. Jänner 2021 eingeleitete Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des BVergGVS 2012, dass auch hier eine Behandlung des Vereinigten Königreiches als Drittstaat zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch im Kontext von § 69 Abs. 3 BVergGVS 2012 hinsichtlich der Akzeptanz von Sicherheitsüberprüfungen⁵.

5. Umgang mit laufenden Verfahren

- Für vor dem 1. Jänner 2021 bereits eingeleitete Vergabeverfahren sind die Regelungen des EU-UK-Austrittsabkommens von Auftraggebern in den EU-Mitgliedstaaten wie auch von jenen Auftraggebern im Vereinigten Königreich zu beachten.
- Bei danach eingeleiteten Vergabeverfahren ist zu prüfen, ob das Vergabeverfahren sich im Anwendungsbereich des GPA und/oder des EU-UK-Abkommens befindet;

² Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/36601?locale=de>.

³ Beachte aber die Ausnahme nach Art. III des GPA, welcher auch in das EU-UK-Abkommen inkorporiert ist.

⁴ Siehe den Hinweis auf die Richtlinie 2009/81/EG in Art. 75 dieses Abkommens.

⁵ Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Information der Europäischen Kommission unter Punkt 2.2. in der „Notice to Stakeholders; Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of public procurement“: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/notice_to_stakeholders_brexit_public_procurement.pdf.

bei Bejahung ist eine Gleichbehandlung der Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten geboten. Bejahendenfalls ist insbesondere auf die Bestimmung des EU-UK-Abkommens Rücksicht zu nehmen, die unabhängig von Schwellenwerten eine Inländerbehandlung von im Inland niedergelassenen Anbietern vorsieht.

- Finden die genannten Abkommen keine Anwendung, gilt das unter Punkt 4 Gesagte.

2. Februar 2021

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt